



JAICOR.D.P. NV

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Ergänzung Nr. 453/2010)

Datum/überarbeitet am: 15.01.2008

Version 3

Datum/überarbeitet am: 29.11.2012

Datum/überarbeitet am: 12.08.2014

Produkt: Zeckenspray

S. 1/8

Abschnitt 1: Kennzeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung: Zeckenspray

Produktcode: 2001/001PD900

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Insektenabwehrmittel für Menschen

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Im Handelsregister eingetragene Firma: JAICO RDP N.V

Anschrift: Nijverheidslaan 1545, 3660 Opglabbeek, Belgien

Telefon: +32 (0)89 857767 Fax: +32 (0)89 852364

E-Mail: info@jaico.be

<http://www.jaico.be>

1.4. Notrufnummer: +32 (0)70 245 245.

Verband/Organisation: Poisoncentre (www.poisoncentre.be).

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008 und ihren Änderungen.

Entzündlich, Kategorie 3

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG, 1999/45/EG und ihren Änderungen.

Entzündlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Biozides Gemisch (siehe Abschnitt 15). Enthält Citral.

Gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008 und ihren Änderungen.

Gefahrensymbole:



GHS02

Gefährdungshinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise - Allgemein:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Gemäß Richtlinie 67/548/EWG, 1999/45/EG und ihren Änderungen.

Gefahrensymbole:



Entzündlich

Risikosätze:

R10 Entzündlich

Sicherheitsätze:

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Kein Stoff erfüllt die Kriterien der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, Abschnitt A.

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Stoff	Massenanteil %	CAS-Nummer	Einteilung	EINECS/ELINCS	Expositionshöchstgrenzen
1-Piperidin-Carbonsäure, 2-(2-Hydroxyethyl)-, 1-Methylpropylester (Icaridin)	26,123	119515-38-7	Ungefährlich	423-210-8	Keine Daten
Ethanol (denat. Alkohol)	33,50	64-17-5	GHS02, Gefahr H225 F Leicht entzündlich. R11	200-578-6	1000 TWA

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Generell oder im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen immer einen Arzt hinzuziehen.

Bei Bewusstlosen NIE Erbrechen herbeiführen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Exposition durch Einatmen:



Datum/überarbeitet am: 15.01.2008

Version 3

Datum/überarbeitet am: 29.11.2012

Datum/überarbeitet am: 12.08.2014

Produkt: Zeckenspray

S. 3/8

Für frische Luft sorgen

Bei Spritzern oder Berührung mit den Augen:

Bei geöffnetem Augenlid gründlich mit weichem sauberem Wasser 15 Minuten lang auswaschen. Der Betroffene muss einen Augenarzt aufsuchen, insbesondere bei Augenrötung, Schmerz oder Sehstörungen.

Bei Berührung mit offenen Wunden oder geschädigter Haut:

Gründlich mit weichem sauberem Wasser auswaschen.

Bei Verschlucken:

1 oder 2 Gläser Wasser trinken. Gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen. Dabei das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf entzündlich

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmethoden

Bei Feuer löschen mit:

- Schaum
- Trockenlöschpulver
- Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmethoden

Bei Feuer nicht löschen mit:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Rauch nicht einatmen.

Bei Feuer können folgende Stoffe entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)
- Stickstoffoxide (NOx)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Sicherheitsmaßnahmen in Punkt 7 und 8 einhalten. In geschlossenen Räumen Frischluftzufuhr sicherstellen. Beim Säubern Schutzbrille tragen.



Datum/überarbeitet am: 15.01.2008

Version 3

Datum/überarbeitet am: 29.11.2012

Datum/überarbeitet am: 12.08.2014

Produkt: Zeckenspray

S. 4/8

Nicht-Einsatzkräfte

Darf nicht in die Augen kommen.

Einsatzkräfte

Einsatzkräfte sind mit ausreichender persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit nicht brennbarem Absorptionsmittel wie Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur in Fässern für die Abfallentsorgung aufhalten und auffangen.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Am besten mit Reinigungsmittel entfernen. Kein Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für Lagerräume gelten auch für alle Arbeitsstätten, wo mit dem Gemisch umgegangen wird.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung von entzündlichen oder explosiven Konzentrationen in der Luft verhindern; höhere Dampfkonzentrationen als die Grenzwerte berufsbedingter Exposition vermeiden.

Brandverhütung:

Das Produkt in Räumen ohne offenes Feuer oder andere Zündquellen und mit explosionsgeschützten Elektroanlagen verwenden.

Die Verpackungen fest verschlossen halten und nicht in die Nähe von Wärmequellen, Funken und offenem Feuer bringen. Keine potentiell funkenerzeugenden Werkzeuge verwenden. Rauchen verboten. Zugang für unbefugte Mitarbeiter verhindern.

Empfohlene Ausrüstung und Arbeitsweise:

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Vorsichtsmaßnahmen auf dem Etikett und Arbeitsschutzvorschriften beachten.

Das Gemisch keinesfalls in die Augen bringen.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Dort, wo das Gemisch verwendet wird, nicht rauchen, essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kühl und trocken und vor Sonnenlicht geschützt aufbewahren. Behälter fest geschlossen halten.

Verpackung

Immer in einer Verpackung lagern, die genau dem Originalmaterial entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Angaben verfügbar

**Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung****8.1. Zu überwachende Parameter****Expositionsgrenzwerte gemäß NRS ED 984:**

Frankreich	VME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Notes:	TMP N°:
64-17-5	1000	1900	5000	9500	-	84

Expositionsgrenzwerte (2003 - 2006):

Schweiz	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Temps :	RSB:
64-17-5	960 mg/m3	500 ppm	1920 mg/m3	1000 ppm		
	4x15					
Deutschland/A GW	AGW:	AGW:	Faktor:	Bemerkungen:		
64-17-5	500 ml/m3	960 mg/m3	2(II)	DFG. Y		
UK/WELs	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
64-17-5	1.000 ml/m3		-	-	-	
UK/OES	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:		
64-17-5	1000 ppm	-	-	-	-	
ACGIH/TLV	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
64-17-5	1000 ppm	-	-	-	-	

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalische und chemischen Eigenschaften****Allgemeines:**

- Aggregatzustand: transparente Flüssigkeit
- Farbe: hellgelb
- Geruch: schwacher, angenehmer Geruch
- Relative Dichte (^{20/4}): 0,93 - 0,98 g/ml
- pH-Wert: 6.0 +/- 1
- Flammpunkt: 31,10 °C
- Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt
- Explosionsgrenzen: angesichts der Molekularstruktur und Zusammensetzung des Produkts sind keine explosiven Eigenschaften zu erwarten

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Stabil, bei ordnungsgemäßer Lagerung und ordnungsgemäßem Umgang keine gefährlichen Reaktionen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Handling- und Lagerbedingungen aus Abschnitt 7 stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei ordnungsgemäßer Lagerung und ordnungsgemäßem Umgang.



Datum/überarbeitet am: 15.01.2008

Version 3

Datum/überarbeitet am: 29.11.2012

Datum/überarbeitet am: 12.08.2014

Produkt: Zeckenspray

S. 6/8

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen vermeiden

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung können freigesetzt werden/entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
 - Kohlendioxid (CO₂)
 - Stickstoffoxide (NO_x)
-

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Wiederholter oder längerer Kontakt mit dem Gemisch kann den natürlichen Fettfilm auf der Haut zerstören und eine nicht-allergische Kontaktdermatitis und Aufnahme des Gemischs durch die Haut bewirken.

Kann Augenreizungen verursachen.

Gemisch

Akute Toxizität:

Orale Aufnahme: Ohne beobachtbare Wirkung

Spezies: Ratte (Empfehlung der CLP)

LD50 > 2000 mg/kg

OECD-Richtlinie 423 (Akute orale Toxizität/Acute Toxic Class)

Dermale Aufnahme: Ohne beobachtbare Wirkung

Spezies: Ratte (Empfehlung der CLP)

LD50 > 2000 mg/kg

OECD-Richtlinie 402 (Akute dermale Toxizität)

Hautätzende/hautreizende Wirkung:

Beobachtete Wirkung: Keine Beobachtungen

Spezies: Ratte

OECD-Richtlinie 404 (Akute Hautreizung/Hautätzung)

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Nicht reizend

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Nicht sensibilisierend

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gemische

Für das Gemisch liegen keine Daten zur aquatischen Toxizität vor

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit



Datum/überarbeitet am: 15.01.2008

Version 3

Datum/überarbeitet am: 29.11.2012

Datum/überarbeitet am: 12.08.2014

Produkt: Zeckenspray

S. 7/8

Keine Angaben verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Angaben verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

Deutsche Regelung zu den Wassergefährdungsklassen (WGK):

WGK 1 (VwVwS vom 17/05/1999, KBws): Wassergefährdend

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung des Gemischs bzw. seines Behälters ist gemäß Richtlinie 2008/98/EG festzulegen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallbewirtschaftung erfolgt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit, ohne Umweltbelastung und insbesondere ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Flora oder Fauna.

Entsorgung oder Verwertung gemäß geltender Gesetzgebung, vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder Entsorgungsbetrieb.

Boden und Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Transport des Produkts gemäß den ADR-Vorschriften für den Straßenverkehr, der RID-Ordnung für den Schienenverkehr, dem IMDG-Code im Seeschiffsverkehr und den Bestimmungen der ICAO/IATA für den Luftverkehr (ADR 2007 - IMDG 2006 - ICAO/IATA 2007).

UN 1993 = Entzündbarer, flüssiger Stoff,

N.O.S.

(Etha

noI)

ADR/RID-Klasse	Code	Pack gr.	Label	Ident.	LQ	Provis.	
	3	F1	III	3	30	LQ7	274 330 601 640E





JAICOR.D.P. NV

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Ergänzung Nr. 453/2010)

Datum/überarbeitet am: 15.01.2008

Datum/überarbeitet am: 29.11.2012

Datum/überarbeitet am: 12.08.2014

Produkt: Zeckenspray

Version 3

S. 8/8

IMDG	Class	2°Label	Pack gr.	LQ	EMS	Provis.		
	3	-	III	5 L	F-E,S-E	223 274 330 944 955		
IATA	Class	2°Label	Pack gr.	Passager	Passager	Cargo	Cargo	note
	3	-	III	309	60 L	310	220 L	A3 A148
	3	-	III	Y309	10 L	-	-	-

Abschnitt 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Besondere Bestimmungen:

Keine Angaben verfügbar

- Kennzeichnung von Biozid-Produkten (Verordnung 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG): Siehe Abschnitt 2

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen erhältlich bei:

Jaico R.D.P. NV
Nijverheidslaan 1545
B-3660 Opglabbeek
Belgien
Tel.: +32 89 85 77 67
Fax: +32 89 85 23 64
E-Mail: info@jaico.be
<http://www.jaico.be>